

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 29. Juni 2004
BESCHLUSS NR. 119

Einführung des Versuches "Grundstufe" an der Schule Opfikon
Beantwortung der Interpellation

S 1.9.1

Frage 1:

Welche Rechtsgrundlage wurde angewendet um diesen Versuch zu ermöglichen?

Antwort:

In der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurde das Volksschulgesetz abgelehnt. Mit der gleichzeitigen Annahme des Bildungsgesetzes (Art. 11), wurde jedoch ermöglicht, Versuche mit der Grundstufe durchzuführen. Am 31. März 2003 hat der Kantonsrat eine Leistungsmotion der Kommission Bildung und Kultur an den Regierungsrat überwiesen (KR-Nr. 33/2003). Der Regierungsrat wird darin aufgefordert, Schulversuche mit der Grund- und Basisstufe ins Globalbudget der Volksschule aufzunehmen. Damit kann sich der Kanton Zürich am Entwicklungsprojekt der Erziehungsdirektorenkonferenz Ost, das am 23. Mai 2002 beschlossen wurde, beteiligen.

Frage 2 und Frage 3:

Welche Behörde hat die rechtliche Kompetenz diesen Versuch anzuordnen bzw. zu genehmigen? Wann wurde der Versuch durch diese Behörde genehmigt?

Antwort:

Am 10. September 2003 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich vom 16. August 2004 bis zum August 2009 einen Versuch mit der Grundstufe durchzuführen und beschloss gleichzeitig den notwendigen Objektkredit von 9.4 Mio. Franken (RRB 1337/2003). Die Schulpflege beschloss im Februar 2004, sich für den Schulversuch zu bewerben und wurde in der Folge als eine der sieben ersten Versuchsgemeinden ausgewählt. In den Schuljahren 2005/2006 und 2006/2007 werden weitere Versuchsgemeinden in den Versuch aufgenommen, der auf maximal 120 Grundstufenklassen ausgelegt ist.

Frage 4:

Was sind die Kostenfolgen (Löhne, Schulräume, Schulmaterial etc.) und wer trägt diese?

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 29. Juni 2004

Antwort

Im Schulhaus Lättenwiesen werden auf das Schuljahr 2004/2005 drei Kindergartenabteilungen, eine erste Klasse und eine Kleinklasse A zu drei Grundstufenklassen zusammengeführt. Die Schulräume müssen für die Grundstufe angepasst werden (abgetrennter Kleingruppenraum).

Daraus entstehen Kosten von rund 125'000.- Franken, wobei ein Teil dieser Ausgaben (Aussenspielgeräte in den bestehenden Kindergärten) ohnehin im nächsten Jahr hätten getätigt werden müssen, weil die alten Spielgeräte aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden mussten.

Diese Investitionen werden jedoch durch einen geringeren Lohnaufwand in den drei Grundstufenklassen innert 3 Jahren wettgemacht. Ein zusätzlicher Aufwand an Schulmaterial entsteht nicht, da für die integrierte 1. Klasse und die Kleinklasse A das selbe Schulmaterial hätte beschafft werden müssen. Ausserdem entfällt in der Grundstufe der Mundartunterricht.

Frage 5 und 6:

Wurden diese Kostenfolgen von der entsprechenden Instanz genehmigt?
Wurden diese Kosten, falls sie durch die Stadt Opfikon getragen werden, im Budget 2004 berücksichtigt?

Antwort:

Die Schulpflege hat die entsprechenden Kosten zu Lasten ihrer Kreditlimite beschlossen, weil die entsprechenden Beträge nicht im Budget 2004 vorgesehen sind.

Frage 7:

Wie werden die Erkenntnisse aus dem Versuch ausgewertet und was sind Ziele, welche erreicht werden müssen für weitere Entscheidungen?

Antwort:

Für die Dauer des Schulversuches wird auf kantonaler Ebene eine Versuchsleitung eingerichtet. Diese ist für die Planung, Durchführung und Auswertung des Versuches verantwortlich.

Der Schulversuch wird zudem durch eine kantonale Kommission begleitet. Diese wird vom Bildungsrat eingesetzt. Die Kommission informiert den Bildungsrat und die Bildungsdirektion über den Verlauf des Versuches und erstattet regelmässig Bericht.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 29. Juni 2004

Im Schulversuch sollen folgende Ziele erreicht und überprüft werden:

- Gezielte und ganzheitliche Förderung der Kinder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsprofile und Lernstände
- Vereinigung der traditionellen Kindertageschwerpunkte mit dem individuellen Erwerb der spezifischen Kulturtechniken
- Erprobung der methodischen und didaktischen Rahmenkonzepte (z.B. Sonderpädagogik, Unterrichtssprache)
- Erprobung Teamteaching
- Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Schule
- Bedarf an Begleitung, Beratung, Teamschulung und Weiterbildung
- Erarbeitung der Voraussetzungen für die Nachqualifikation von Kindergarten- und Primarlehrpersonen zu Lehrpersonen der Grundstufe
- Grundlagen für die Umsetzung des Grundstufenmodells an der Volksschule
- Grundlagen zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Lehr- und Lernmethoden und zur Unterrichtsorganisation.

Auf Antrag des Schulpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Büro Gemeinderat
- Stadtpräsident
- Schulpräsident
- Schulsekretariat
- Verwaltungsdirektor
- Verwaltungsdirektor-Stv.

AWFIS-InterpellationEinfuehrungGrundstufe

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

VERSANDT:

1. JULI 2004

W. Fehr

H.R. Bauer